

# Tipps zur Existenzgründung

## Buchführung und Steuern

### I. Vorbereitungszeit

Bevor Sie sich selbständig machen, fallen bereits Kosten an, die mit Ihrem künftigen Unternehmen zusammenhängen. Beispielsweise werden vor Geschäftseröffnung Betriebsräume angemietet, oder Sie lassen sich von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater beraten. Sie schaffen sich Büromöbel an oder unternehmen im Hinblick auf Ihre spätere Tätigkeit bereits Geschäftsreisen. Da das Geschäft in dieser Zeit noch nichts abwirft, entsteht unter Umständen am Jahresende ein Verlust aus Einkünften aus Gewerbebetrieb, der im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung mit Überschüssen aus anderen Einkunftsarten (z. B. Lohneinkünften) verrechnet werden kann. Ggf. besteht auch noch die Möglichkeit, überschießende Verluste in Vorjahre zurückzutragen oder in zukünftige Jahre vorzutragen.

**Wichtig: Sammeln Sie sämtliche Belege.** Achten Sie darauf, daß Ihre Geschäftspartner Ihnen die Mehrwertsteuer als Vorsteuer getrennt in Rechnung stellen. Sie erhalten diese Vorsteuer im Rahmen des Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahrens vom Finanzamt zurück, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

### II. Was muß sofort bei Beginn des Geschäftsbetriebes geschehen?

#### 1. Welche Bücher muß der Kleinbetrieb führen?

- a) **Kassenbuch**  
Es ist die Grundlage jeder Buchführung. Alle baren Geschäftsvorfälle (Einnahmen und Ausgaben), die mit dem Betrieb zusammenhängen, müssen täglich vollständig eingetragen werden. Der Barbestand, der sich aus dem Kassenbuch errechnet, muß mit dem tatsächlichen Bestand an Bargeld übereinstimmen.
- b) **Wareneingangsbuch**  
Hierzu ist jeder Gewerbebetrieb verpflichtet. In das Wareneingangsbuch werden alle eingekauften Halb- und Fertigwaren, aber auch Roh- und Hilfsstoffe laufend eingetragen.
- c) **Warenausgangsbuch**  
Dieses Buch braucht nur geführt zu werden, wenn Sie Waren an andere gewerbliche Unternehmer liefern, z.B. als Großhändler.
- d) **Gewinnermittlung**  
Eine vereinfachte Methode der Gewinnermittlung stellt die sogenannte Einnahmen-Überschußrechnung (Gewinn = Überschuß der Einnahmen über Betriebsausgaben) dar, die aber steuerlich für Gewerbetreibende nur zulässig ist, wenn ihr Umsatz nicht höher als 500.000 DM und ihr gewerblicher Gewinn nicht höher als DM 48.000,00 im Jahr ist, keine Buchführung eingerichtet ist und nicht regelmäßig Abschlüsse gemacht werden. Sind Sie als Kaufmann im Handelsregister eingetragen, ist dieses vereinfachte Verfahren nicht zulässig. (Die Höhe des Betriebsvermögens ist ab dem 31.12.1996 nicht mehr relevant.)

Bei der Einnahmenüberschußrechnung werden in einem einfachen Journal alle Geschäftseinnahmen, die bar oder auf einem Ihrer Konten eingehen, den Betriebsausgaben gegenübergestellt. Zweckmäßigerweise teilen Sie die Betriebsausgaben in die wichtigsten Kostenarten auf, die bei Ihnen anfallen.

**Beispiel:**

**Waren- und Materialeinkäufe**

**Löhne, Gehälter**

**Soziale Abgaben**

**Reisekosten**

**Beiträge, Gebühren, Versicherungen**

**Bürokosten, Postkosten**

**Autokosten**

**Betriebliche Steuern (GewSt, GrundSt, etc.)**

**Zinsen**

**Sonstige Kosten**

**Am Monatsende erhalten Sie durch Addition die Monatszahlen, die Einnahmen und Ausgaben eines Jahres, deren Differenz den Gewinn oder Verlust für das abgelaufene Jahr ergeben**